



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

2024 neigt sich unwiderruflich dem Ende entgegen und ich wundere mich jedes Mal, wie die Zeit verrinnt. Sicher geht es Ihnen genauso.

Dazu kommt, dass man durch die kürzeren Tage geneigt ist, mal nachzudenken und Rückschau zu halten. Je nachdem, wie das Jahr verlaufen ist, kann man Freude empfinden oder auch Trauer. Freude über Dinge die gelungen sind und die einem glückliche Momente bereitet haben oder Trauer über verpasste Chancen oder gar den Verlust eines lieben Menschen.

Höhen und Tiefen gehören zum Leben und wechseln sich auch oft kurz hintereinander ab. Nicht jeder Mensch kommt damit gut zurecht und während die Weihnachtszeit für den einen ein Grund zur Freude ist, gibt es Menschen, die gerade in dieser Zeit Beistand brauchen, weil sie alleine sind oder im vergangenen Jahr Schicksalsschläge hinnehmen mussten. Denen wünsche ich viel Kraft und menschliche Nähe.

Gleich am Jahresanfang gab es in der Staatskanzlei Gespräche, um eine Lösung finanzieller Art für die Sanierung unserer Oberschule zu erreichen. Da die Förderung über den Schulhausbau nicht ausgereicht hätte, sind wir den Weg gegangen, unser Stadtentwicklungskonzept fortzuschreiben um über die Städtebauförderung mehr Mittel akquirieren zu können und gleichzeitig noch andere Themen voranzubringen. Ich hoffe, dass die schwierige Regierungsbildung in Sachsen in Verbindung mit dem großen Haushaltsloch keine negativen Einflüsse auf unser Vorhaben hat.

Ein weiteres Thema, was die Menschen in unserer Stadt bewegte, waren die Gerüchte um die Schließung unserer Sparkasse. Ich konnte mir nicht vorstellen, dass es an dem ist, ohne dass man mich informiert hätte. Nachdem die Gerüchte immer weiter brodelte, habe ich Kontakt zur Sparkasse Leipzig aufge-

nommen und wurde in meiner Annahme bestätigt. Die Sparkasse wird nicht geschlossen, alles bleibt, wie es ist. Anfang des nächsten Jahres wird ein neues Terminal installiert mit neuen Automaten, die nicht mehr so störanfällig sind.

Die Straßenbeleuchtung war in letzter Zeit wieder verstärkt Thema, da die dunkle Jahreszeit begonnen hat. Absichtlich ausgeschaltet wird nichts. Wenn Straßenleuchten nicht gehen, liegt es oft an den Arbeiten der UGG zum Glasfaserausbau, die schon abgeschlossen sind und wo es immer noch Nachwehen gibt.

Bitte melden Sie etwaige Ausfälle auf unserer Homepage, wir kümmern uns darum.

Erfreulich ist, dass wir am 28.11.2024 ein neues Feuerwehrfahrzeug bekommen haben (HLF). Die Feuerwehr ist eine Pflichtaufgabe der Stadt und extrem wichtig. Dank an alle Mitglieder der Feuerwehr, die ehrenamtlich ihren Dienst tun und unter großem persönlichen Einsatz das Leben und die Gesundheit anderer schützen. Das Fahrzeug kostet 648.000 Euro bei Fördermitteln von 272.000 Euro. Somit bleibt ein Eigenanteil der Stadt von 376.000 Euro. Das ist viel Geld, was aber gut angelegt ist.

Unsere Brücke über die Pleiße haben wir im Auge, es besteht aber keine Gefahr wie in Dresden oder anderswo. Die Bauweise unserer Brücke ist eine andere, trotzdem haben wir beschlossen eine Planung in Auftrag zu geben, um zu wissen, über welche Summen wir bei einer Sanierung reden.

Abseits von den Themen der Stadt bewegt mich natürlich die Gefahr einer Eskalation des Krieges in der Ukraine. Ich bin der festen Meinung, dass eine rein militärische Lösung immer weitere Opfer kostet und dringend Verhandlungen stattfinden müssen. Ich finde es unerträglich, dass jeden Tag Menschen sterben und aufeinander schießen, die unter

anderen Umständen niemals Feinde gewesen wären. Söhne, Väter, Großväter.

Mein Wunsch zu Weihnachten ist diesmal ein einfacher: Dass die Botschaft aus dem Weihnachtslied „Kommet ihr Hirten“, in dem es heißt „Nun soll es werden, Frieden auf Erden“ am Heiligen Abend aus den Kirchen herausklingt in die Gedanken der Menschen, die die Kriege in der Ukraine und dem Nahen Osten beenden könnten. Mit Worten, nicht mit Waffen. Damit es für alle Menschen heißt „Alle Jahre wieder“ und das noch sehr lange.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Adventszeit, ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Übergang ins neue Jahr 2025



Ihr Bürgermeister

Jörg Zetzsche

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 4. Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Regis-Breitungen vom 07.11.2024

Beschluss Nr.01/04/2024 TA Das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauantrag nach § 68 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) zum:

Nutzungsänderung einer Wohnung (WE 5) zum Tagescafé in der Schillerstraße 1 in Regis-Breitungen

Bauherren:Wohnungsgenossenschaft GrundGenug eG
Standort: 04565 Regis-Breitungen, Schillerstraße 1
Lage: Flurstück 1092/5, Gemarkung Regis (Flur)
AZ Bauordnungsamt: 2024-1155

Beschluss Nr.02/04/2024 TA Auftragsvergabe für die Bauleistung - Instandsetzung Rinne in der August-Bebel-Straße

Die Bauverwaltung hat das Bauvorhaben beschränkt ausgeschrieben. Entsprechend der Angebotsauswertung hat die Baufirma Geithainer Tief- und Straßenbau GmbH das wirtschaftlichste Gesamtangebot abgegeben.

Die Firma Geithainer Tief- und Straßenbau GmbH wird zum Gesamtpreis von 12.177,53 EURO (brutto) beauftragt.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 4. Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Regis-Breitungen vom 14.11.2024

Beschluss Nr.01/04/2024 VA der Annahme folgender Spenden/Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen aus dem Jahr 2024 für die Stadt Regis-Breitungen wird zugestimmt:

Aussteller*	Firma (Fa)/ Partei(P)/ Privat- Person (PP)	Betrag	Jahr	Grund/Zweck	Vorlage schriftlicher Zustimmung zur Veröffentlichung*
Feuerwehrverein Regis-Breitungen	Verein	185,92 €	2024	Sachspende für FW Regis - Breitungen - Bürostuhl	JA S2024_20
Feuerwehrverein Regis-Breitungen	Verein	267,10 €	2024	Sachspende für FW Regis - Breitungen - Stehpult	JA S2024_21
Feuerwehrverein Regis-Breitungen	Verein	75,98 €	2024	Sachspende für FW Regis-Breitungen - div. Gartengeräte	JA S2024_22
Jörg Zetzsche	PP	100,00 €	2024	Geldspende am 02.10.2024 für die Jugendfeuerwehr Regis-Breitungen	JA S2024_23

Beschluss Nr.02/04/2024 VA Für die Absicherung der Ausgaben für das Digitalpaket wird eine überplanmäßige Ausgabe auf dem

Konto	215101.425300/725300
Bezeichnung	Oberschule/ Erwerb bewegl. Gegenstände
in Höhe von	35.000 €

bewilligt.

Die Finanzierung erfolgt über

- Sperrung der im Haushalt eingestellten Mittel auf dem Konto 215101.783200

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Regis-Breitungen vom 28.11.2024

Beschluss Nr. 01/05/2024 SR: Die Satzung über die Straßenreinigung in Regis-Breitungen (Straßenreinigungssatzung) wird in der Fassung vom 28.11.2024 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Regis-Breitungen (Straßenreinigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 auf der Grundlage der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762, 2020, S. 29) folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Inhaltsverzeichnis:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Reinigungspflicht
- § 4 Verpflichtete
- § 5 Übertragung der Reinigungspflicht

Teil II Straßenreinigung

- § 6 Umfang und Durchführung der allgemeinen Straßenreinigung
- § 7 Reinigungsfläche
- § 8 Turnus der Reinigung und Reinigungszeiten
- § 9 Besondere Straßenreinigung
- § 10 Verhütung von Verunreinigungen

Amtliche Bekanntmachungen

Teil III Winterdienst

§ 11 Inhalt und Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht

§ 12 Räum- und Streuzeiten

§ 13 Einsatz von Abstumpfungsmitteln im Winterdienst

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Regis-Breitungen einschließlich der Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Staatsstraßen. Die öffentlichen Straßen umfassen Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege, Grünstreifen, Trenn- und Seitenstreifen, Gräben, Böschungen sowie sonstige Teile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 SächsStrG.
- (2) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil der Stadt Regis-Breitungen, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Die geschlossene Ortslage wird nicht durch unbebaute Grundstücke unterbrochen. Dazu gehören auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung, wie z. B. Grünanlagen, Parks, Spiel- und Sportplätze, Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Verkehrsanlagen. Die geschlossene Ortslage wird unterbrochen, wenn der räumliche Bauungszusammenhang zwischen Grundstücken beidseitig unbebaute Zwischenräume von mindestens 150 m Länge aufweist.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, die Breite oder die räumliche Trennung von der Fahrbahn. Als Gehwege gelten
 1. soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, Streifen in einer Breite von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze
 2. gemeinsame Rad- und Gehwege, die keine Trennlinie haben und durch ein Verkehrsschild nach Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind
 3. Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen
 4. Haltestellenflächen im Gehwegbereich, soweit es sich nicht um Warthäuschen, Fahrgastunterstände oder Haltestelleninseln handelt.
- (4) Trennstreifen dienen der Freihaltung eines zur Sicherheit des Verkehrs oder zur Straßengestaltung erforderlichen Zwischenraums zwischen mehreren Fahrbahnen, zwischen Fahrbahnen und Seitenwegen.
- (5) Seitenstreifen verlaufen unmittelbar neben der Fahrbahn ohne Höhenunterschied zu dieser. Meist liegt dort eine Grasnarbe, Kies oder Schotter.
- (6) Randstreifen sollen im Verkehrsraum gegen das anschließende Gelände abgrenzen. Sie liegen zwischen dem Rand der Fahrbahn, des

Geh- oder Radweges oder dem Seitenstreifen und der Böschung oder wenn eine solche fehlt, dem anschließenden Gelände.

- (7) Der Sicherheitsstreifen soll funktionell eine zur Erhöhung der Sicherheit von festen Hindernissen freizuhalten Schutzzone zwischen nebeneinanderliegenden Verkehrsräumen oder zu dem einer Nutzung offenen Gelände gewähren.
 - (8) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung wird durch das Grundbuch definiert. Jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit entsprechend dem Bewertungsgesetz bildet, ist ebenfalls ein Grundstück im Sinne dieser Satzung.
 - (9) Ein Grundstück wird durch die Straße erschlossen, wenn eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden kann. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
 - (10) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen sind. Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit mindestens der Hälfte einer Grundstücksseite dieser Straße zugekehrt, hinter dem Kopfgrundstück liegen.
- #### § 3 Reinigungspflicht
- (1) Die Stadt Regis-Breitungen ist verpflichtet die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu reinigen. Sie übt die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.
 - (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Fahrbahnen, Radwege,
 - b) die befestigten straßenbegleitenden Stellplatzflächen (Parkbuchten),
 - c) die Straßeneinläufe (Einflussöffnungen der Straßenentwässerung),
 - d) die Straßenrinnen,
 - e) die Gehwege, Treppen und Überwege,
 - f) Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
 - g) Böschungen, Gräben, Stützmauern, straßenbegleitende Grünstreifen und ähnliches.
 - (3) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 8) und den Winterdienst (§§ 11 - 13).
- #### § 4 Verpflichtete
- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke. Ihnen gleichzusetzen sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbrauchberechtigte nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Amtliche Bekanntmachungen

- (2) Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt monatlich und bezieht sich auf die gesamte Länge des Vorderliegergrundstückes, mit der dieses an der erschließenden Straße anliegt. Die Reinigungspflicht beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke. In Zweifelsfällen obliegt es der Stadt Regis-Breitungen die Straßenreinigungseinheiten und die Reihenfolge der Reinigungspflicht festzulegen.
- (3) In Straßen mit nur einseitigen Gehwegen ist derjenige verpflichtet, an dessen Grundstück der Gehweg anliegt. Derjenige, an dessen Grundstück der Gehweg nicht anliegt, ist zumindest zur Freihaltung etwaiger Straßeneinläufe und Schnittgerinne verpflichtet.
- (4) In Straßen mit keinem Gehweg sind beide Straßenanlieger Verpflichtete.

§ 5 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird auf Grund der Ermächtigung des § 51 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Verpflichteten übertragen.
- (2) Die übertragene Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Straßenreinigung, den Winterdienst und die Grünpflege gemäß § 3 Abs. 3 für die in § 3 Abs. 2 Buchstaben c) bis g) genannten Flächen.
- (3) Zur Reinigung Verpflichtete können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Regis-Breitungen gegenüber verantwortlich.
- (4) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen (Eckgrundstücke), besteht die Reinigungsverpflichtung für jede dieser Straßen.

Teil II Straßenreinigung

§ 6 Umfang und Durchführung der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut und die Grasmahd an Gräben und Böschungen.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Die Reinigung und die Grünpflege hat so zu erfolgen, dass oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen jederzeit von Unrat oder Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech, das Laub, Unkraut und der Grünverschnitt ist

sofort und auf eigene Kosten zu entfernen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden. Auch die Ablagerung auf öffentlichen Grundstücken ist unzulässig.

- (6) Die allgemeine Straßenreinigung kann unterbleiben, wenn ihre Durchführung aus Witterungsgründen unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere bei winterlichen Verhältnissen (Frost, Schnee, Eisbildung). Die Winterdienstpflicht gemäß §§ 11 bis 13 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich auf die gesamte Länge des Grundstücks, mit der es an den erschließenden Straßen anliegt und umfasst die zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze liegenden Bereiche wie

- Gehwege, Treppen, Überwege
- Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
- Böschungen, Gräben, Stützmauern, straßenbegleitende Grünstreifen und Ähnliches
- Straßenrinnen und -einläufe.

§ 8 Turnus der Reinigung und Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen grundsätzlich 14-tägig zu reinigen.

§ 9 Besondere Straßenreinigung

- (1) Wer Straßen über das übliche Maß verunreinigt, z. B. durch Bauarbeiten, aufgebrachtes Streugut, herabfallendes Transportgut, durch Anlieferung von Schüttgut, durch Reste von Feuerwerkskörpern, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen (§ 17 Abs. i SächsStrG). Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Die Festlegungen des Absatzes 1 gelten sinngemäß auch für Hundekot.
- (3) Bei Unfällen oder Havarien obliegt die Reinigungspflicht der Gemeinde. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 10 Verhütung von Verunreinigungen

- (1) Auf die Verhütung von Verunreinigungen der öffentlichen Straßen ist zu achten. Das Verschütten oder Ausfließenlassen von Putzwasser, Jauche oder anderen verunreinigenden Flüssigkeiten ist zu vermeiden. Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, ist verboten.
- (2) Unzulässig ist es, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden könnten,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

Amtliche Bekanntmachungen

- (3) Hausmüll darf nicht in die von der Gemeinde auf öffentlichen Straßen bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt werden.

Teil III Winterdienst

§ 11 Inhalt und Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 8) obliegt den Verpflichteten

1. das Beräumen von Schnee (Räumpflicht) und
2. das Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte (Streupflicht) für die
 - Gehwege gemäß § 2 Abs. 3,
 - Haltestellen- und Wartebereiche des öffentlichen Nahverkehrs, die sich auf den Gehwegen befinden,
 - Zugänge zu den Bereitstellplätzen der Abfallbehälter, Hydranten und Absperrschieber an denen ihr Grundstück anliegt.

Die Gehwege an gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen müssen so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloses Betreten der Fahrbahn möglich ist. An Haltestellen des ÖPNV und der Schulbusse müssen Gehwege so von Schnee geräumt und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zugang zu und von den Verkehrsmitteln möglich ist.

- (2) Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich über die gesamte Länge des Grundstücks, mit der es an einem Gehweg anliegt. Gehwege sind komplett zu beräumen und abzustumpfen, mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 Metern.

- (3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

- (4) Bei Straßen mit nicht erkennbarem Gehweg sowie in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen ist entlang der Grundstücksgrenze ein so breiter Bereich von Schnee zu befreien und zu streuen, dass zwei Personen ungehindert aneinander vorbeigehen können (in der Regel bis zu 1,50 Metern Breite).

- (5) Die von Schnee und Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende, benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

- (6) Für jedes Hausgrundstück ist, soweit möglich, ein ausreichender Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

- (7) Bei Schneeräumungen müssen sowohl die Über- und Unterflurhydranten, soweit im Gehweg gelegen, als auch der Zugang zu ihnen freigehalten werden.

- (8) Bei Bildung von Eiszapfen oder überhängenden Schnee- und Eismassen an den Dächern und Dachrinnen auf der der öffentlichen Straße zugewandten Seite, sind diese durch die Verpflichteten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen und dazu die nötigen Vorsichtsmaßnahmen einzuleiten.

- (9) Bei an Gehwegen angrenzenden Gebäuden sind zur Abwendung der Gefahr für Leib und Leben Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Dach- oder ähnlichen Überhängen unverzüglich zu beseitigen, so dass sie nicht auf den Gehweg fallen.

- (10) Festgetretener oder aufgetauter Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

- (11) Die Schnee- und Eisberäumung hat so zu erfolgen, dass die Gehwege und die von den Verpflichteten zu räumenden Flächen nicht beschädigt werden.

- (12) Das Absetzen von Schnee und Eis hat in den Vorgärten bzw., an der Gehwegkante zur Fahrbahn hin zu erfolgen. Die Ablagerung am Fahrbahnrand ist nur gestattet, wenn der Gehweg weniger als 2,00 Meter breit ist und der Straßenverkehr durch die Ablagerung nicht mehr als unvermeidbar behindert und nicht gefährdet wird. Die Schneewälle sind im Abstand von mindestens 5 Metern in einer Schaufelbreite zur Sicherung des Tauwasserablaufes zu unterbrechen. An Fußgängerüberwegen und zur Sicherung von Dienstleistungen und der Versorgung sind in Breite der Überwege bzw. der Hauseingänge in den Schneewällen ausreichend breite Zwischenräume zu schaffen. Das Verbringen von Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf öffentlichen Grund ist untersagt.

- (13) Bei Tauwetter müssen die Abflussrinnen im Bereich der Grundstücke der Verpflichteten und auf dem Gehweg von Schnee und Eis freigehalten werden.

§ 12 Räum- und Streuzeiten

Die im § 11 festgelegten Verpflichtungen sind so zu erfüllen, dass die benannten Flächen zu den verkehrsüblichen Zeiten (im Regelfall an Werktagen von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr) geräumt und bestreut sind. Sie sind bei Schneefall bzw. Entstehen der Glätte jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 13 Einsatz von Abstumpfungsmitteln im Winterdienst

- (1) Als Streumaterial sind vor allem Splitt, Sand und ähnliche abstumpfende Materialien zu verwenden. Asche oder Ähnliches dürfen nicht verwendet werden. Chemische Auftaumittel sind nur erlaubt, wenn auf Grund besonderer Witterungsbedingungen (z. B. Blitzeis) mit anderen Mitteln keine hinreichende Wirkung erzielt werden kann sowie auf Treppen, Rampen oder ähnlichen Gefahrenstellen.

- (2) Die Wiederaufnahme des Streumittels durch den Streupflichtigen muss unverzüglich nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung erfolgen.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 52 des Sächsischen Straßengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 1 die Reinigung nicht in der geforderten Art und Weise durchführt,

Amtliche Bekanntmachungen

2. § 6 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat, auch von Eis und Schnee, freihält,
3. § 6 Abs. 5 den Straßenkehrer nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. § 11 seiner Winterdienstpflicht nicht oder nicht innerhalb der in § 12 genannten Zeiten nachkommt,
5. § 11 Abs. 12 Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf öffentlichen Grund verbringt,
6. § 13 Abs. 1 Asche, Kohlengrus bzw. unbegründet chemische Aufbaumittel verwendet,
7. § 13 Abs. 2 die Streumittel nicht unverzüglich wieder aufnimmt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Regis-Breitungen vom 12.04.1995 außer Kraft.

Regis-Breitungen, 28.11.2024



Zetzsche
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Vermerk: Satzung samt Niederschrift über die Sitzung vom 28.11.2024 wurde gemäß § 4 der SächsGemO dem Landratsamt Leipziger Land am 13.12.2024 angezeigt. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitungen Nr. 12 erschienen am 14.12.2024 veröffentlicht.

Beschluss Nr. 02/05/2024 SR: Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Regis-Breitungen (Feuerwehrsatzung) in der Fassung vom 28.11.2024 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Regis-Breitungen (Feuerwehrsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 auf der Grundlage der §§ 4, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Name und Gliederung
- § 3 Pflichten der Feuerwehren
- § 4 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 5 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 7 Kinder- und Jugendfeuerwehr
- § 8 Alters-, Ehren- und Frauenabteilung
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Passive Mitglieder
- § 11 Organe der Feuerwehr
- § 12 Große Hauptversammlung
- § 13 Stadtfeuerwehrausschuss
- § 14 Ortsfeuerwehrausschuss
- § 15 Stadtwehrleitung
- § 16 Schriftführer
- § 17 Ortswehrleitung
- § 18 Gerätewarte, Sicherheitsbeauftragte
- § 19 Wahlen
- § 20 Beförderungen und Auszeichnungen
- § 21 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr
- § 22 Kameradschaftskasse für die Kameradschaftspflege
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Regis-Breitungen. Die Ortsfeuerwehren Regis-Breitungen und Ramsdorf bilden gemeinsam die Stadtfeuerwehr.

§ 2 Name und Gliederung

- (1) Die Stadtfeuerwehr ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Regis-Breitungen“. Die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile können daneben den Ortsteilnamen führen.
- (2) Die Stadtfeuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Regis-Breitungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Amtliche Bekanntmachungen

- (3) Die Freiwilligen Feuerwehren können aus einer Einsatzabteilung, einer Alters- und Ehrenabteilung, einer Frauenabteilung sowie einer Kinder- und Jugendfeuerwehr bestehen.

§ 3 Pflichten der Feuerwehren

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen entstanden sind, Hilfe zu leisten und das Gemeinwesen sowie den Einzelnen vor dadurch drohenden Gefahren und Schäden zu schützen. Die Feuerwehr hat bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle technische Hilfe für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt unter Einsatz von Kräften und Mitteln zu leisten.
- (2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung herangezogen werden. Sie kann weiterhin mit Aufgaben der Brandverhütung und des Feuersicherheitsdienstes bei Versammlungen, Ausstellungen, Märkten und anderen Veranstaltungen beauftragt werden.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr sind nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden. Es sind jährlich mindestens 12 Dienste durchzuführen. Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat an mindestens 24 Ausbildungsstunden teilzunehmen.
- (4) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.
- (5) Die Feuerwehr hat darüber hinaus die Verpflichtung, bei sonstigen Hilfen und Dienstleistungen mitzuwirken, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfen und Dienstleistungen besteht jedoch nicht.

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit im Feuerwehrdienst sind
- die Vollendung des 16. Lebensjahres
 - charakterliche Eignung
 - körperliche und geistige Tauglichkeit für den Dienst in der Feuerwehr
 - schriftliche Verpflichtung zu einer Dienstzeit von in der Regel mindestens fünf Jahren.

Nach Aufnahme in die Einsatzabteilung ist unverzüglich der erfolgreiche Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung erforderlich, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

- (2) Die Bewerber müssen in der Stadt Regis-Breitungen wohnhaft sein. Sie dürfen im Sinne von § 18 Absatz 4 des SächsBRKG nicht ungeeignet sein.
- (3) Bei Personen mit entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnissen, kann der Stadtfeuerwehrausschuss im Einzelfall abweichend von Absatz 2 die Aufnahme regeln.
- (4) Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Abstimmung mit dem Ortswehrleiter. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Bewerber schriftlich mittels Verwaltungsakt mitzuteilen.

- (6) Für die Aufnahme in die Feuerwehr wird eine Probezeit von 6 Monaten festgelegt. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält nach Ablauf der Probezeit einen vom Bürgermeister unterzeichneten Dienstaussweis.

§ 5 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Dienst in der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten auf die Dauer unfähig ist
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend des § 18 Absatz 4 des SächsBRKG wird oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag aus dem aktiven Dienst zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein ehrenamtlich aktiver Feuerwehrangehöriger, der seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das binnen einer Woche nach erfolgtem Umzug dem Ortswehrleiter schriftlich mitzuteilen. Er kann auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Regis-Breitungen entlassen werden. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich. Auf Antrag ist eine Doppelmitgliedschaft in der Feuerwehr möglich.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses und des Stadtwehrleiters über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Regis-Breitungen haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und den Ortsfeuerwehrausschuss zu wählen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach den Bestimmungen des § 63 Absatz 1 des SächsBRKG i. V. m. der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Regis-Breitungen (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES) eine Entschädigung. Bei der Ausübung einer Doppelfunktion innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Regis-Breitungen wird nur die jeweils höhere Entschädigung ausbezahlt.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem rückhaltlosem Einsatz im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen

Amtliche Bekanntmachungen

- sich bei Alarm unverzüglich am Geräteobjekt der Feuerwehr einzufinden
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben ihre Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder einem seiner Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen oder Dienstverhinderungen ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (6) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter einen Verweis erteilen oder auch ein vorläufiges Dienstverbot aussprechen. Der jeweilige Ortswehrleiter hat dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.
- § 7 Kinder- und Jugendfeuerwehr**
- (1) Die Jugendfeuerwehren führen den Namen "Jugendfeuerwehr Stadt Regis-Breitungen". Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile können daneben den Ortsteilnamen führen. Jugendwarte müssen im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter sein oder diese unverzüglich nach der Bestätigung der Wahl erwerben. Der Leiter der Kinderfeuerwehr muss über den Lehrgang Kinder in der Feuerwehr verfügen oder eine sozialpädagogische Ausbildung vorweisen.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können in der Regel Jugendliche zwischen dem 08. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie die charakterliche Eignung und die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Dienst in der Feuerwehr besitzen. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.
- (3) Zur Nachwuchsgewinnung der Jugendfeuerwehren können in den Ortswehren Kinderfeuerwehren unterhalten werden. Die Kinderfeuerwehren führen den Namen „Kinderfeuerwehr Stadt Regis-Breitungen“. Die Kinderfeuerwehren der Ortsteile können daneben den Ortsteilnamen führen. Leiter der jeweiligen Kinderfeuerwehr ist der Kinderfeuerwehrwart. Die Kinder sollten nicht brandschutztechnisch beschäftigt werden. Durch eine spielerische Ausbildung soll das altersgerechte Heranführen von Kindern in die Brandschutz- und Verkehrserziehung erzielt werden.
- (4) In die Kinderfeuerwehren können in der Regel Kinder zwischen dem 05. und dem 08. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie die charakterliche Eignung und die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Dienst in der Feuerwehr besitzen. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Ortswehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 Absatz 2 - 6.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Kinder- oder Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird mit dem vollendeten 16. Lebensjahr in die Einsatzabteilung aufgenommen wird
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
 - aus der Kinder- oder Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird
 - die Erziehungsberechtigten ihre gegebene Zustimmung nach Absatz 2 bzw. 4 schriftlich zurücknehmen.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Das Wahlergebnis ist dem Stadtwehrleiter zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Feuerwehr sein. Er sollte den Abschluss als Jugendwart besitzen und über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.
- (8) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Kinder - und Jugendfeuerwehr vor der Ortswehrleitung.
- (9) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die Einsatzabteilung, ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Ortswehrleitung einzubeziehen.
- (10) Die Entlassung oder den Ausschluss aus der Kinder- oder Jugendfeuerwehr hat nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes der Ortswehrleiter auszusprechen. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 5 Absatz 3.
- (11) Die Jugendfeuerwehr legt ihren Dienstplan dem jeweiligen Ortswehrleiter vor.
- § 8 Alters-, Ehren- und Frauenabteilung**
- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung kann bei Überlassung der Dienstuniform übernommen werden, wer das 67. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne von § 5 Absatz 2 geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen dieser Abteilung bestimmt.
- (3) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können bei persönlicher Bereitschaft und gesundheitlicher Eignung vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu Arbeiten im Innendienst und zu Übungen herangezogen werden.
- § 9 Ehrenmitglieder**
- Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses und in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz in der Stadt Regis-Breitungen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.
- § 10 Passive Mitglieder**
- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Regis-Breitungen kann in den Ortswehren „Passive Mitglieder“ führen.
- (2) Passive Mitglieder können nur volljährige Einzelpersonen sein.
- (3) Passive Mitglieder werden vom Ortsfeuerwehrausschuss vorgeschlagen und vom Stadtwehrleiter schriftlich bestätigt.
- (4) Passive Mitglieder haben die Möglichkeit, die Arbeit der Feuerwehr außerhalb von Einsätzen, zu unterstützen. Bei geplanten Veranstaltungen sind diese, wie die Angehörigen der Feuerwehr, versichert.

Amtliche Bekanntmachungen

(5) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 11 Organe der Feuerwehr

(1) Organe der Stadtfeuerwehr sind:

- die große Hauptversammlung
- der Stadtfeuerwehrausschuss
- die Stadtwehrleitung.

Organe der Ortsfeuerwehr sind:

- die Jahreshauptversammlung
- der Ortsfeuerwehrausschuss
- die Ortswehrleitung.

(2) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter. Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 12 Große Hauptversammlung

(1) In der Stadtfeuerwehr ist unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters mindestens alle 5 Jahre eine große ordentliche Hauptversammlung aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Regis-Breitungen abzuhalten. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zu beraten und zu beschließen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Zeitraum abzugeben.

(3) Die große Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine große außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der großen Hauptversammlung sind vom Stadtwehrleiter den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens vier Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Beschlüsse der großen Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die große Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(6) In den Ortsfeuerwehren ist unter Vorsitz des Ortswehrleiters jährlich eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 auch für Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren und deren Ortswehrleiter als Vorsitzende.

§ 13 Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Stadtwehrleiter, den Ortswehrleitern und für jeweils 15 (angefangene) aktive Kameraden je Ortswehr ein stimmberechtigtes, von der Ortswehr berufenes Mitglied. Ein berufener Schriftführer nimmt ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil. Der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses kann für die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte weitere Angehörige der Feuerwehr mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Dienst- und Einsatzplanung.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte mindestens zweimal im Jahr tagen.

(4) Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und muss den Mitgliedern des Stadtfeuerwehrausschusses mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dies fordert. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist der Stadtfeuerwehrausschuss nicht beschlussfähig, so hat der Stadtwehrleiter die Sitzung zu schließen. Er muss unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der der Stadtfeuerwehrausschuss beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind, bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen.

(5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen. Er kann an der Sitzung selbst teilnehmen oder sich von einem von ihm Beauftragten vertreten lassen.

§ 14 Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Die Ortsfeuerwehren können einen Ortsfeuerwehrausschuss bilden. Dieser besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Jugendwart, dem Leiter der Alters- u. Ehrenabteilung und vier auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Vertretern.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Absatz 2 bis 6 dieser Satzung.

§ 15 Stadtwehrleitung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Regis-Breitungen wird von dem Stadtwehrleiter geleitet. Gem. § 17 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienstes und Katastrophenschutz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen die Ortsfeuerwehren den Weisungen des Stadtwehrleiters, wobei auf die Tradition und die Selbstständigkeit der einzelnen Ortsfeuerwehren zu achten ist.

(2) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung der Feuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Auf die Bestimmungen des § 19 dieser Satzung wird hingewiesen.

(3) Gewählt werden kann nur, wer persönlich und fachlich für das Amt geeignet ist, die erforderliche Erfahrung besitzt, die im Erlass des SMI „Ausbildungsniveau Wehrleiter“ vom 10.04.2012 genannten Voraussetzungen sowie die geforderte Qualifikation entsprechend des aktuell gültigen Brandschutzbedarfsplanes besitzt.

(4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl und nach der Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.

Amtliche Bekanntmachungen

(5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen.

(6) Der Stadtwehrleiter ist in enger Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitungen für die Leistungsfähigkeit und ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Stadtfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere:

- auf die Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,
- die erforderlichen Feuerwehrdienstpläne aufzustellen und mit dem Stadtfeuerwehrausschuss abzustimmen,
- die Ortswehrleiter anzuleiten,
- die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehren zu überwachen,
- mit dem Bürgermeister Dienstbesprechungen und andere Vorkommnisse in der Feuerwehr abzustimmen,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende und zweckmäßig stationierte Ausrüstung in der Feuerwehr hinzuwirken und,
- Beanstandungen in der Löschwasserversorgung, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen dem Bürgermeister mitzuteilen,
- Für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- Bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes sicherzustellen,
- Die Dienste zu überwachen, dass jeder aktive Feuerwehrangehöriger jährlich an 24 Stunden Ausbildung teilnehmen kann.

Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(7) Der Stadtwehrleiter hat den Stadtrat und den Bürgermeister in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Organe der Stadtverwaltung, auf deren Tagesordnung Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes stehen, mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(8) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(9) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses vom Stadtrat abberufen werden.

(10) Der Stadtwehrleiter sollte nicht gleichzeitig auch Wehrleiter oder stellvertretender Wehrleiter einer Ortsfeuerwehr sein. Gleiches gilt auch für den stellvertretenden Stadtwehrleiter.

(11) Der Bürgermeister kann bei Mangel an Bewerbern entgegen Absatz 10 Ausnahmen zulassen.

§ 16 Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat die Niederschrift über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen.

(3) Für den Schriftführer der Ortswehr gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 17 Ortswehrleitung

(1) Jede Ortsfeuerwehr wird von einem Ortswehrleiter geleitet.

(2) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Bestimmungen des § 19 dieser Satzung sind zu beachten. Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung zu beauftragen.

(3) Gewählt werden kann nur, wer die im Erlass des SMI „Ausbildungsniveau Wehrleiter“ vom 10.04.2012 genannten Voraussetzungen sowie die geforderte Qualifikation entsprechend des aktuell gültigen Brandschutzbedarfsplanes besitzt. Der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ ist unverzüglich nachzuholen, sofern er nicht bereits nachgewiesen werden kann.

(4) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie führen die ihnen durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch. Innerhalb der Ortsfeuerwehren haben sie insbesondere:

- auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken
- die erforderlichen Feuerwehrdienstpläne aufzustellen und ggf. mit dem Stadtwehrleiter abzustimmen
- die Kameraden anzuleiten
- Unternehmerpflichten hinsichtlich Unfallverhütung und Arbeitsschutz zu übernehmen
- die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr zu überwachen
- dem Stadtwehrleiter über Vorkommnisse in der Feuerwehr zu berichten,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung in der Feuerwehr hinzuwirken
- Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Stadtwehrleiter mitzuteilen und
- bei Brandverhütungsschauen mitzuwirken

Der Bürgermeister kann unter Einbeziehung des Stadtwehrleiters, den Ortswehrleitern weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(5) Im Übrigen finden die Vorschriften des § 15 Absatz 8 und 9 Anwendung.

§ 18 Gerätewarte, Sicherheitsbeauftragte

(1) Als Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte und Sicherheitsbeauftragte dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen geeigneter Bildungseinrichtungen nachgewiesen werden.

(2) Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte und Sicherheitsbeauftragte werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit

Amtliche Bekanntmachungen

dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Ortswehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgabe nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

- (3) Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.
- (4) Über die vorhandenen Ausrüstungen und Einrichtungen, über die durchgeführten Prüfungen der Geräte und Ausrüstungen und deren Ergebnisse sowie über dabei festgestellte Mängel und das daraufhin Veranlasste sind die notwendigen Nachweise und Unterlagen zu führen.
- (5) In jeder Ortsfeuerwehr ist durch den Ortswehrleiter ein Sicherheitsbeauftragter einzusetzen, welcher beratend den Wehrleiter bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften unterstützt.

§ 19 Wahlen

- (1) Die gemäß dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten.
- (2) Die Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der jeweiligen Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Der Wahltermin ist mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu geben. Rechtzeitig vorher erfolgt die Aufforderung der Verwaltung, schriftliche Bewerbungen für die Wahlfunktion abzugeben.
- (4) Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters / Ortswehrleiters und deren Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird die absolute Mehrheit von den Kandidaten im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der dann die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten gemäß Absatz 5 sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben. Dieser hat dem Wahlergebnis zuzustimmen. Stimmt der Bürgermeister dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Neuwahl des Stadtwehrleiters / Ortswehrleiters oder deren Stellvertreter nicht zustande, oder stimmt der Bürgermeister dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Stadtwehrleiter dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Wehrleitung ein und setzt davon den Stadtrat in Kenntnis.

§ 20 Beförderung und Auszeichnungen

- (1) Beförderungen und Auszeichnungen werden entsprechend der jeweils gültigen Feuerwehrverordnung vorgenommen.
- (2) Beförderungen und Auszeichnungen werden grundsätzlich bei der jährlichen Jahreshauptversammlung oder der großen Hauptversammlung vorgenommen.
- (3) Der Bürgermeister kann in Absprache mit dem Stadtwehrleiter bei besonderen Jubiläen oder Jahrestagen vom § 20 Absatz 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 21 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

Der Kostenersatz für Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe gem. § 69 des SächsBRKG ist in der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Regis-Breitungen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) und in § 20 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) geregelt.

§ 22 Kameradschaftskasse für die Kameradschaftspflege

- (1) In den Ortswehren werden Kameradschaftskassen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. Die Kameradschaftskasse besteht aus:
 - Zuwendungen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - sonstigen Einnahmen
 - Gegenständen, die aus Mitteln der Kameradschaftskasse erworben wurden.
- (2) Über die Verwendung der Mittel beschließen die Ortsfeuerwehrausschüsse. Die Ortsfeuerwehrausschüsse können den Ortswehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 100,00 € oder für einen bestimmten Zweck selbst zu entscheiden.
- (3) Die Kameradschaftskassen sind in Form von Girokonten bei einem deutschen Kreditinstitut zu führen, als deren Inhaber die Stadt Regis-Breitungen ausgewiesen ist. Dabei ist dem Ortswehrleiter eine EC Karte auszuhändigen und die Verfügungsgewalt über das Konto einzuräumen.
- (4) Die Kameradschaftskassen sind jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern, die von der Hauptversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Regis-Breitungen, in der Fassung vom 22.09.2011 außer Kraft.

Regis-Breitungen, 28.11.2024

Zetzsche
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Vermerk: Satzung samt Niederschrift über die Sitzung vom 28.11.2024 wurde gemäß § 4 der SächsGemO dem Landratsamt Leipziger Land am 02.12.2024 angezeigt. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitingen Nr. 12 erschienen am 14.12.2024 veröffentlicht.

Beschluss Nr. 03/05/2024 SR: Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regis-Breitingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 15.12.2022 in der Fassung vom 28.11.2024 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

1. Änderungssatzung vom 28.11.2024

zur Satzung über die Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regis-Breitingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 15.12.2022

Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitingen hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 530) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr wird gemäß § 69 Absatz 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit den §§ 17, 20 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere, freiwillige Leistungen wird auf Grundlage des § 69 Absatz 3 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit §§ 17, 20 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) Kostenersatz verlangt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- (3) Satz 3 „soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind,“ wird gestrichen.

3. Die Anlage Kostenverzeichnis wird wie folgt gefasst:

Anlage

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regis-Breitingen vom 15.12.2022

Kostenverzeichnis

I. Personalkosten

I.1 Personalkosten bei Brandverhütungsschauen

Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen durch eigenes Personal wird ein Kostenersatz von **25,23 €/Stunde** zuzüglich der Aufwendungen für Fahrtkosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz und Verwaltungskosten pro Brandverhütungsschau in Höhe von **56,60 €** verlangt.

I.2 Ehrenamtliches Personal

Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 16 Absatz 1 und 2 des SächsBRKG durchführen zu können. Als Aufwendersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personen wird ein Kostensatz in Höhe von **9,80 €/Stunde** verlangt.

II. Fahrzeuge

Der Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge wird nach Maßgabe des § 69 Absatz 8 SächsBRKG i.V.m. § 20 SächsFwVO in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Anhänger und Boote

	Kosten pro Einsatzstunde
I. Anhänger (STA)	151,14 €
II. Rettungsboot RTB II Regis-Breitingen	86,53 €
III. Rettungsboot RTB I Ramsdorf	88,56 €

III. Anmerkung

Beim Einsatz von Kraftfahrzeugen werden die jeweils notwendigen personellen Leistungen zuzüglich berechnet. Der Verpflegungssatz wird

Amtliche Bekanntmachungen

auf 5,00 € pro Kamerad ab vier Stunden Einsatzzeit festgesetzt und kann entsprechend der Jahreszeit bzw. nach Entscheidung durch den jeweiligen Einsatzleiter erhöht bzw. vermindert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regis-Breitungen vom 15.12.2022 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Regis-Breitungen, 28.11.2024



Zetzsche
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Vermerk: Satzung samt Niederschrift über die Sitzung vom 28.11.2024 wurde gemäß § 4 der SächsGemO dem Landratsamt Leipziger Land am 02.12.2024 angezeigt. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitungen Nr. 12, erschienen am 14.12.2024 veröffentlicht.

Beschluss Nr. 04/05/2024 SR: Die Sitzungen des Stadtrates der Stadt Regis-Breitungen finden im Jahr 2025 zu folgenden Terminen statt:

30.01.2025	27.02.2025	27.03.2025
24.04.2025	22.05.2025	26.06.2025
28.08.2025	25.09.2025	30.10.2025
27.11.2025	18.12.2025	

Ende amtlicher Teil

Die Stadtverwaltung informiert

Die Stadtverwaltung Regis-Breitungen ist wie folgt zu erreichen:

Bürgermeister:	Herr Zetzsche	
Sekretariat:	Frau Buchheim	7 18 0
	Fax	7 18 30
Hauptamt:		
Amtsleiterin:	Frau Steiniger	7 18 14
Einwohnermeldeamt	Frau Philipp-Hofmann	7 18 22
Ordnungsamt, Brandschutzangelegenheiten, Soziales, Gewerbe	Herr Jaekel	7 18 19
Bauverwaltung	Herr Mikoleiczik	7 18 18
Bauverwaltung, Friedhof	Frau Schmidt	7 18 21
Finanzen- und Liegenschaftsverwaltung:		
Amtsleiterin	Frau Krüger	7 18 23
Geschäftsbuchhaltung, Steuern	Frau Dreßel	7 18 25
Kasse	Frau Firke	7 18 24
	Frau Butke	
Gebäude-, Liegenschaftsmanagement, Bauhof	Frau Petschke	7 18 16
Öffnungszeiten:		
dienstags	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr	
donnerstags	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr	

Vom 23.12.2024 bis zum 01.01.2025 bleibt das Rathaus geschlossen.

Die Stadtverwaltung Regis-Breitungen wünscht Allen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!



Bürgerpolizist Regis-Breitungen

Polizeihauptmeister Benito Bergander
 Polizeistandort Kitzscher
 Ernst-Schneller-Straße 1
 04567 Kitzscher
 Tel.: 03433 7901-30

Sprechzeiten im Rathaus Regis-Breitungen, Rathausstraße 25 Zimmer 17

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr
 Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr

Tel.: 034343 / 71820 / Mobil: 0173 / 9618468
 E-Mail: benito.bergander@polizei.sachsen.de

Sollte der Polizeistandort nicht besetzt oder Ihr Bürgerpolizist nicht erreichbar sein, wenden Sie sich in dringenden Fällen bitte an das Polizeirevier Borna.

Tel.: 03433 2440 / E-Mail: gs.pr-bn@polizei.sachsen.de

Das Einwohnermeldeamt informiert

Terminvereinbarungen

Zur Beantragung von Ausweisen, Reisepässen und An- und Ummeldungen ist **immer** eine Terminvereinbarung notwendig! Schreiben Sie eine e-Mail an meldeamt@stadt-regis-breitingen.de. Es wird zeitnah geantwortet. Das Einwohnermeldeamt ist montags, mittwochs und freitags telefonisch erreichbar.

Auf der Internetseite der Stadtverwaltung finden Sie Hinweise des Einwohnermeldeamtes zu Antragsformalitäten und benötigten Unterlagen. Hier können Sie sich aus der Formularbibliothek verschiedene Unterlagen herunterladen. Schauen Sie gern vorbei.

Die zwischen Mai und September beantragten Personaldokumente liegen im Einwohnermeldeamt für Sie zur Abholung bereit. Eine Terminvereinbarung ist nicht notwendig. Eine weitere postalische Mitteilung durch die Stadtverwaltung erfolgt nicht!

Das Amt für Steuern / Abgaben informiert

Die neue Grundsteuer 2025

Informationen für Steuerpflichtige

Ab dem 01. Januar 2025 tritt das neue Grundsteuergesetz in Kraft. Für Sie als Steuerpflichtiger bedeutet dies:

Alle bisherigen Grundsteuerbescheide werden kraft Gesetzes zum 31.12.2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Damit entfällt die Basis für weiterführende Vorauszahlungen nach 2024. Die Finanzämter versenden keine Aufhebungsbescheide zum Ende der Steuerpflicht.

Das heißt, ab 2025 werden von der Stadt grundsätzlich neue Grundsteuerbescheide erlassen. Zahlungsverpflichtungen beginnen erst mit Erhalt dieser neuen Bescheide mit Hinweisen zur Zahlungspflicht und Zahlungsmodalitäten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Dreßel, telefonisch unter 034343-71825

oder per E-Mail an fraudressel@stadt-regis-breitingen.de.

Die Stadtbibliothek informiert

Bücherei-Öffnungszeiten:

Dezember 2024

Mittwoch, 11.12.202415 bis 18 Uhr

Samstag, 21.12.202410 bis 12 Uhr

Januar 2025

Samstag, 04.01.202510 bis 12 Uhr

Mittwoch, 08.01.202515 bis 18 Uhr

Samstag, 18.01.202510 bis 12 Uhr

Mittwoch, 22.01.202515 bis 18 Uhr

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und ein neues Jahr voller spannender Geschichten. Mögen Ihre Feiertage vielseitig und Ihre Lesestunden gemütlich sein. Wir freuen uns, wenn Sie auch 2025 wieder bei uns vorbeischmökern.

*Ihr ehrenamtliches Team der Bücherei Regis-Breitingen
Gerlinde Bachmann*

Neues von den Fraktionen des Stadtrates

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie heute darüber informieren, dass die von Ihnen gewählten Stadträte der WV Freien Wähler, der WV HRW und der WV Siedler eine Fraktion gegründet haben.

Erst einmal vielen Dank für das uns entgegengebrachte Vertrauen!

Den Vorsitz hat Herr Mario Fritzsche, sein Stellvertreter ist Herr Thomas Winkler. Ab 2025 findet monatlich eine Fraktionssitzung statt (montags 1 Woche vor der Stadtratssitzung). Der erste Termin ist der 20.01.2025 um 19.00 Uhr im Feuerwehrgebäude Regis-Breitingen. Dazu sind Sie recht herzlich eingeladen, um mit uns gemeinsam über Regis-Breitingen und seine Ortsteile zu reden.

Wir Fraktionsmitglieder sind nicht nur im Stadtrat ehrenamtlich tätig, sondern auch in verschiedenen Vereinen engagiert:

Herr Fritzsche ist seit über 20 Jahren im Förderverein der Oberschule und davon mehr als 15 Jahre im Vorstand aktiv. Auch im Freibadverein war er von der Gründung bis zur Auflösung 2019 Mitglied. Den Heimatverein hat er bei Veranstaltungen aktiv unterstützt und ist auch seit diesem Jahr Mitglied.

Annett Schmid war ebenfalls Mitglied im Freibadverein und ist Mitbegründerin der Bürgerinitiative „Regis-Breitingen bewegt sich“. Seit diesem Jahr ist sie auch im Heimatverein und wird ab 2025 dem Sportverein Regis-Breitingen beitreten.

Herr Richard Arndt ist schon seit 1998 aktiv in der Feuerwehr Regis-Breitingen und war von 2005 bis 2014 stellvertretender Ortswehrleiter und von 2019 bis 2024 Ortswehrleiter. Seit 2024 ist er für die Brand-schutzbelange der Stadt Regis-Breitingen verantwortlich.

Marvin Timmler ist 2010 im Alter von 10 Jahren in die Jugendfeuerwehr Regis-Breitingen eingetreten und seit 2016 in der Einsatzabteilung aktiv. Seit 2019 informiert er die Bürger und Bürgerinnen regelmäßig über die aktuellen Geschehnisse der Wehr. Er kümmert sich auch seit 2022 als Jugendwart um den Nachwuchs. Im Sportverein ist er ebenfalls sehr aktiv: Mitglied seit 2014 und seit 2022 zweiter Vorstandsvorsitzender.

Frau Monika Frenzel ist für die WV Siedler am Start. Von 1998 -2007 war sie Vorsitzende des Siedlervereins Regis-Breitingen. Nach Unterbrechung ist sie jetzt wieder dabei. Außerdem ist sie Mitglied im Sportverein und demnächst auch im Heimatverein.

Herr Thomas Winkler ist seit 2018 im Vorstand des FSV Ramsdorf und seit 2020 im Elternrat der Kita Ramsdorf aktiv.

Gunther Strassburger ist Mitglied im Kegelverein Grün-Weiß Hagenest, im Heimatverein Ramsdorf, Geflügelverein Grotzsch, im Kirchenchor Hohendorf/Ramsdorf, Kirchenvorsteher und in der FFW Ramsdorf. Er ist Mitbegründer der Wählerversammlung HRW und seit 1990 erst Bürgermeister, dann Gemeinderat und nun Stadtrat.

Um die Kraft aller Vereine bzw. der interessierten Bürger zu bündeln, setzen wir uns auf die Agenda, ein Organisationskomitee zu gründen, welches sich um die anstehende 800-Jahr-Feier von Regis-Breitingen im Jahr 2028 kümmert. Es ist zwar noch Zeit, aber ein gelungenes Fest benötigt Planung! Wir sind für Vorschläge und Mithilfe aus allen Vereinen und der Bevölkerung dankbar. Sprecht uns doch einfach an oder nehmt an einer unserer Fraktionssitzungen teil!

Wir wünschen allen eine schöne friedliche Weihnachtszeit und ein gesundes Neues Jahr.

Monika Frenzel

Kita „Regenbogenland“ in Regis-Breitungen



Tatütata die Polizei war da

Am 21.10.2024 wurden die Vorschüler der Kita Regenbogenland von der Polizei überrascht. Die 19 Kinder der Marienkäfergruppe freuten sich sehr über den Besuch und zeigten den zwei Polizisten schnell ihr Können bei den verschiedenen Stationen. Gemeinsam wiederholten sie die Verkehrsschilder, machten einen kleinen Spaziergang und bekamen nach einem Quiz schließlich den Fußgängerpass.

Der krönende Abschluss war das Anschauen des Polizeiautos. Hierbei hatten sowohl die Kinder als auch die zwei Erzieher jede Menge Spaß und es konnte noch die ein oder andere Frage von den Polizisten beantwortet werden. Bevor die Kinder wieder in die Kita gingen um Mittag zu essen, wurde noch ein Abschlussfoto vor dem Auto gemacht um den tollen Tag festzuhalten. Für alle war es ein gelungenes Erlebnis und die Kita bedankt sich recht herzlich bei der Polizei.

Verfasserinnen: Julia Weise und Nicolle Glanzberg

Neues aus der Grundschule Regis-Breitungen



Vom Himmel in die tiefsten Klüfte
ein milder Stern herniederlacht;
vom Tannenwalde steigen Düfte
und hauchen durch die Winterlüfte,
und kerzenhelle wird die Nacht.
Theodor Storm



Eine fröhliche Weihnachtszeit
verbunden mit den besten Wünschen
für ein gesundes neues Jahr wünschen
die Kinder und das Team der
Grundschule Regis-Breitungen.



Impressum:

GZ – Gemeinsame Zeitung

Amtsblatt der Stadt Regis-Breitungen mit den Ortsteilen Ramsdorf, Wildenhain und Hagenest. Bitte senden Sie bis einen Tag vor Redaktionsschluss, Zuarbeiten an info@stadt-regis-breitungen.de

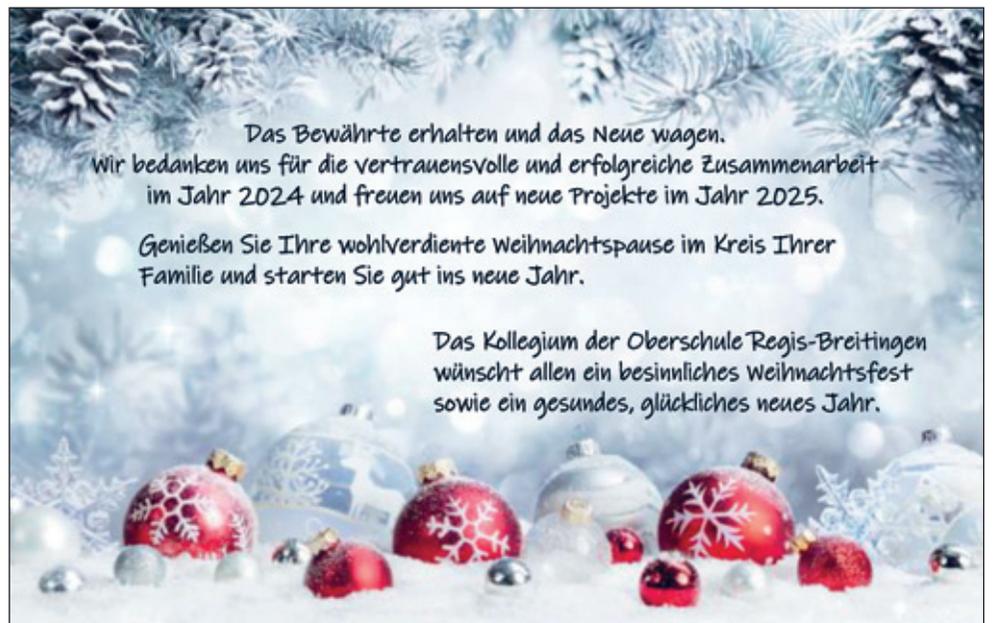
Herausgeber: Stadtverwaltung Regis-Breitungen

Satz, Druck, Anzeigenannahme:

RIEDEL GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon: (037208) 876-0, Fax: (037208) 876299, E-Mail: info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe: **18. Januar 2025**
Redaktionsschluss (Text) in der Gemeinde für die nächste Ausgabe: **7. Januar 2025**
Anzeigenschluss: **7. Januar 2025**

Oberschule Regis-Breitungen



Das Bewährte erhalten und das Neue wagen.
Wir bedanken uns für die vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit im Jahr 2024 und freuen uns auf neue Projekte im Jahr 2025.

Genießen Sie Ihre wohlverdiente Weihnachtspause im Kreis Ihrer Familie und starten Sie gut ins neue Jahr.

Das Kollegium der Oberschule Regis-Breitungen wünscht allen ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes, glückliches neues Jahr.

Kita „Rasselbande“ Ramsdorf

Herbst in der Kita „Rasselbande“

Wie in allen Lebensbereichen bemerken wir Eltern auch in der Kindertagesstätte den Einfluss von Politik, fehlendem Geld und Personal. Bei der Kinderbetreuung ist es ein Kreislauf von steigenden Gebühren oder zu erbringenden Eigenleistungen, die von AWO, Stadt und Essensanbieter gefordert und durch Eltern getragen werden müssen.

Umso erfreulicher ist es, dass es Eltern und Erzieherinnen gibt, die sich für unsere Kinder einsetzen. Es konnte somit am 26.10. der zweite Arbeitseinsatz in diesem

Jahr erfolgreich gestaltet werden. Es wurden der Garten winterfest und die Spielplätze sauber gemacht. Im Kita-Gebäude wurden die Wände der Krippen-Garderobe und die Wände der Gruppenzimmer im Obergeschoss gestrichen. In den Räumen wurde außerdem umfangreich aufgeräumt und die Fenster geputzt.

Ein ganz großes Dankeschön an alle Erzieherinnen der Kita, die Ihren Samstag dem Wohl unserer Kinder gespendet haben. Wir danken Herrn Mießler, Herrn Zimmermann und Herrn Winkler, die ebenfalls von neun Uhr morgens bis in den Nachmittag geholfen haben. Wir freuen uns, dass alle geplanten Arbeiten erfolgreich geschafft wurden.

Für die Kinder war der Herbst erneut eine ereignisreiche Zeit. In der Kürbiswoche wurde fleißig gebastelt und Deko für den Kindergarten und zu Hause hergestellt. In der Licht- und Schattenwoche wurde beispielsweise im Dunkeln gegessen oder mit Taschenlampen experimentiert. Ein weiteres Highlight war die Drachenwoche, welche mit einem Ausflug zum Sportplatz beendet wurde. Hier konnten die Kinder ihre Drachen steigen lassen und spielen.

Nun beginnt die Weihnachtszeit und die Planungen für das nächste Jahr sind in vollem Gange. Wir hoffen, dass wir auch im nächsten Jahr weiterhin auf die Unterstützung der Eltern bauen können und bedanken uns noch einmal ganz herzlich bei allen Eltern und allen Erzieherinnen für Ihre Hilfe in diesem Jahr!

Eine schöne Adventszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht der Elternrat Kita „Rasselbande“.

Thomas Winkler



Freiwillige Feuerwehr Regis-Breitigen



Einsätze

■ 30.10.2024 – 15:16 Uhr | Einsatz 049/2024
Am Stadion, Regis-Breitigen

Eine Ölspur sorgte zur Alarmierung der Feuerwehr Regis-Breitigen. Diese war jedoch bereits eingetrocknet, sodass keine Gefahr mehr davon ausging. Ein Handlungsbedarf für die Feuerwehr ergab sich somit nicht mehr. Der Einsatz wurde abgebrochen.

■ 13.11.2024 – 20:22 Uhr | Einsatz 050/2024
Bahnhofstraße, Regis-Breitigen

Die Kameraden und Kameradinnen der Feuerwehr Regis-Breitigen unterstützten den Rettungsdienst mit einer Tragehilfe.



Wir trauern um unseren Kameraden Thomas Mädler, welcher leider am 21.11.2024, im Alter von 54 Jahren, nach langer schwerer Krankheit von uns gegangen ist. Thomas Mädler begann seine Feuerwehrlaufbahn im Jahr 1986, war viele Jahre in der Feuerwehr Geithain aktiv. 2022 trat er dann der Feuerwehr Regis-Breitigen bei. Thomas brachte sich, trotz seiner schweren Diagnose, immer lebensfroh und engagiert in die Arbeit der Feuerwehr Regis-Breitigen ein. Mit ihm verlieren wir einen liebevollen und zuverlässigen Kameraden.

Marvin Timmler
Verantwortlicher Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Freiwillige Feuerwehr Regis-Breitigen

Aktuelles

Für die Kameradinnen und Kameraden unseres Lehrganges "Technische Hilfeleistung Basis" stand am Samstag, den 02.11.2024, der Prüfungstag an. Nach einer theoretischen Leistungskontrolle musste in der anschließenden praktischen Prüfung ein Einsatzszenario abgearbeitet werden. Wir gratulieren Melanie Arndt, Felix Bahndorf, Philip Timmler, Robin Herbert und Marvin Timmler zum erfolgreichen Abschluss des Lehrganges. Wir möchten abschließend der Firma Autoverwertung Großkopf GmbH & Co. KG recht herzlich für die unkomplizierte Bereitstellung der Unfallwagen danken.



■ 14.11.2024 – 14:30 Uhr | Einsatz 051/2024
Wildenhain, Regis-Breitigen

Im Ortsteil Wildenhain kollidierte am Nachmittag ein PKW mit einem Laternenmast. Vorausgegangen war ein medizinisches Problem des Fahrers. Die Kameraden und Kameradinnen der Feuerwehr Regis-Breitigen haben die auslaufenden Betriebsstoffe gebunden, der Brandschutz sichergestellt sowie die Fahrzeugbatterie abgeklemmt. Die Straße in Richtung Hagenest war für die Einsatzdauer vollständig gesperrt.



Freiwillige Feuerwehr Regis-Breitigen

Termine

■ Termine der Einsatzabteilung

Zum Redaktionsschluss waren noch keine Termine für 2025 bekannt.

■ Termine der Alters- und Ehrenabteilung

- **Mittwoch, 22.01.2025** – Monatstreffen II, Beginn: 15:00 Uhr im Gerätehaus Regis-Breitigen
- **Mittwoch, 12.02.2025** – Monatstreffen I, Beginn: 15:00 Uhr im Gerätehaus Regis-Breitigen

■ Termine der Jugendfeuerwehr

- **Freitag, 10.01.2025** – Ausbildung, Beginn: 16:00 Uhr/17:00 Uhr im Gerätehaus Regis-Breitigen
- **Freitag, 17.01.2025** – Dienstsport, Beginn: 16:00 Uhr in der Turnhalle an der Oberschule
- **Freitag, 24.01.2025** – Ausbildung, Beginn: 16:00 Uhr/17:00 Uhr im Gerätehaus Regis-Breitigen

Sollten Sie und Ihr Kind Interesse an der Teilnahme am Dienst der Jugendfeuerwehr haben, kommen Sie doch gerne an einem der Ausbil-

dungsdienste gemeinsam vorbei. Die Mitgliedschaft ist kostenlos und ab einem Alter von 8 Jahren möglich. Wir freuen uns sehr, neue Gesichter bei uns begrüßen zu dürfen.

Marvin Timmler

Fachbereichsleiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Freiwillige Feuerwehr Ramsdorf

Die Kinder und Jugendfeuerwehr informieren

Ende Oktober fand unsere Altpapierjagd statt und wir möchten uns auf diesem Weg recht herzlich bei allen die uns so reichlich Papier zur Verfügung gestellt haben bedanken. Die Aktion brachte ein stolzes Gewicht mit 3992 KG auf die Waage. Einen großen Dank gilt an die Kameraden, die uns tatkräftig unterstützt haben.



Am 30.10.2024 veranstalteten wir wieder unsere Halloweenparty. Egal ob beim Kürbisschnitzen oder Laternen basteln, es war für jeden was dabei. Wir zogen eine kleine Runde durchs Dorf, bevor das Abendessen fertig war.



Am 16.11.2024 waren unsere Kids beim 3. Bowlingturnier der Kreisjugendfeuerwehr Landkreis Leipzig. Dort belegte die WG 1 (8-12 Jahre) den 15. Platz, und die WG 2 (12-16 Jahre) den 4. Platz. Mit viel Aufregung starteten wir in die 1. Runde. Insgesamt wurden 2 Runden gewertet. Gegen 12 Uhr gab es für alle Mittagessen, 13:30 Uhr fing die Siegerehrung an. Nach der Siegerehrung fuhren wir ausgepowert und erschöpft in Richtung Gerätehaus zurück.



Freiwillige Feuerwehr Ramsdorf

Ist ihr Kind ab 8 Jahre auf der Suche nach einem spannenden Hobby, dann schicken sie es einfach freitags 16:00 Uhr in der Hauptstraße 94d in Ramsdorf vorbei. Wir freuen uns über neue Gesichter. Bei Kindern ab 5 Jahre findet der Bambini Dienst 14-tägig sonntags 10:00 Uhr statt.

Auch im diesem Jahr nehmen wir wieder am Lebendigen Adventskalender teil.

Wir freuen uns sie am 14.12.2024 ab 16 Uhr sie begrüßen zu dürfen.



WEIHNACHTS-MARKT

JUGENDFEUERWEHR - RAMSDORF

WIR DIE
KINDER- UND JUGENDFEUERWEHR RAMSDORF
möchten Sie zu unserem Tag, des
„Lebendigen Adventskalenders“
recht herzlich einladen.

14.12.2024
ab 16.00 Uhr

WARME WAFFELN
SCHOKOLIERTE ÄPFEL
DEFTIGES VOM GRILL
KINDERPUNSCH / GLÜHWEIN

 **Dorfstraße 56, Ramsdorf**



Auftritt Tanzmäuse
16:30

Märchenstunde am Kamin
ab 17:00

Plätzchen backen 
in der Hexenküche
ab 17:00

am Abend Stockbrot
am Lagerfeuer 

Wir wünschen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und freuen uns auf das nächst Jahr

Jörg Seiler

Sport in Regis-Breitungen

An dr scheenen Pleiße, „auf halber Strecke“ zwischen Ebersbrunn (Vogtland) und dem Auwald in Leipzig-Connewitz, unsere Pleißestadt Regis-Breitungen.

Oh Du Fröhliche, im Fußball unserer Pleißestadt mit Spielermangel treffen sich die Alten Herren freitags ab 18 Uhr zum Trainingseinheiten oder Testspielen.

Unsere C-Jugend trainiert montags und mittwochs ab 16:30 Uhr. Trainer ist René Oberreich. Anfang November heimspielte unsere SVR-C-Jugend gegen die SpG. Bad Lausick/Geithain und die vierzig Zuschauer (viele Eltern und Großeltern) sahen vierzehn Tore. Uns gelang nur der Ehrentreffer. Siehe auch unsere SVR-Homepage.



Es war nass- kaltes Wetter. Unser SVR-Heimspiel gegen Einheit Frohburg ging mit 0:15 Toren verloren (Fünfzehn gegen uns). Zu mindestens erspielten sich unsere Mädels und Jungs einzelne Eckbälle. Siehe auch Homepage Sportverein.

Unsere Handballer (Region Leipzig) hatten eine Niederlagenserie, auf Grund von Verletzungen und Krankheitsfällen. Beachtlich sind der Fanlauf in unserer Sporthalle und die Aktivitäten der Aktivistas (siehe Bericht der Handballer), die auf der Linie von Dr. Fritz Fröhlich „dampfen“, schon zu Lok-VfB-Spielen gesichtet wurden, im >Bruno< und auswärts. Bei den Spielen gegen den HV Böhlen (I/II) war die Kulisse mit Derbycharakter.



Der SVR-Fahrplan

Herren:

Ende!!! Neustart???

SVR-C-Jugend, Kreisoberliga Süd/West, Kleinfeld:

So., 08.12.2024, SVR-Heimspiel gegen TSV Lobstädt, Anstoß 11 Uhr danach voraussichtlich Winterpause bis Anfang März

Anmerkungen: Viele Vereine haben im Nachwuchs Spielermangel, daher die Spielgemeinschaften. Und schaut man ins Verbandsportal Fußball.de. da liest man auch von Absetzungen. Siehe auch Vereinshomepage und dem Schaukasten neben der stillen Automaten-Sparkasse.

An alle Mitglieder, Sponsoren und Fans unseres SVR, an die Stadtväter und GZ-Leser Wünsche für frohe Weihnachten und ein gesundes, friedliches neues Jahr. Und an alle ein Dankeschön die sich für unseren Verein und unsere Pleißestadt einbringen, vor allem an die Sponsoren die unseren Verein am Leben halten.

U.Zag./Nov.2024



Hasselmann und NTG werden Sponsor des SV Regis-Breitungen

Der Sportverein Regis-Breitungen baut sein Sponsoren-Netzwerk aus. Mit den über die nächsten Jahre am Bahnhof Regis-Breitungen tätigen Schwesterunternehmen, der Hasselmann GmbH und der NTG Bau GmbH, konnte eine langfristige Partnerschaft abgeschlossen werden. Beide Unternehmen gehören zur Hasselmann Gruppe und haben einen größeren Sponsorenvertrag über Werbung im Dr. Fritz-Fröhlich-Stadion sowie auf unseren Online-Plattformen abgeschlossen. Hasselmann präsentiert in den nächsten Jahren z.B. unsere Spieltagsübersichten in den Sozialen Netzwerken. Für weitere gemeinsame Events sind beide Unternehmen sehr offen.

Die Hasselmann Unternehmensgruppe mit Hauptsitz in Thüringen ist ein angesehener Leistungspartner für den bundesweiten Bahnbau der Deutschen Bahn. Mit seinen 320 Mitarbeitenden und bis zu 20 Auszubildenden bietet die Hasselmann Gruppe durch eine langjährig planbare Auftragslage eine sichere und perspektivisch attraktive Zukunft, auch weil sie als engagierter und initiativer Unternehmensverbund seit Jahrzehnten für umfassende Leistungskompetenz und Zuverlässigkeit steht.

Die Hasselmann-Gruppe bietet umfassende Karriere-Möglichkeiten, über die Sie sich gern auf folgenden Seiten informieren können: www.hasselmann-gmbh.com/karriere



Marvin Timmler

2. Vorsitzender

Sportverein Regis-Breitungen e.V.

Sport in Regis-Breitungen



22 DEZEMBER

WEIHNACHTEN "AM MARKT"
REGIS-BREITINGEN - AB 14 UHR

14 Uhr Konzert in der Stadtkirche
16 Uhr Auftritt Kita Regenbogenland

Glühwein, Kinderpunsch, Kaffee u. Bier
Steak und Bratwurst vom Holzkohlegrill
Süsse Leckereien

Der FSV Ramsdorf informiert

Einweisung oder Spielauswertung, hier müssen sich mahnende und lobende Worte die Waage halten. Stephan und Basti haben das im Griff.



Ich will den Ball, der Ehrgeitz ist entfacht.

Sieg und Niederlage, Euphorie und Traurigkeit, es war alles dabei bei den 3 Fußballfestivals die der FSV Ramsdorf am 26.10./02.11. und 09.11.24 für seine F-Jugend ausrichten durfte.

(Kinder der Jahrgänge 16-19). Es war zwar an allen drei Tagen nicht sonderlich warm, aber zumindest trocken. Offensichtlich hat es auch allen beteiligten Kindern viel Spaß gemacht.

Tanzkinder und Eltern der mitspielenden Kinder haben sich um das leibliche Wohl unserer Gäste gekümmert, es gab Kaffee, Kinderpunsch, Kuchen, Waffeln und „Heiße Hunde“ (Früher hießen die Wiener Würstchen und lagen in einem richtigen Brötchen).



Vielen Dank an alle, die bei der Organisation und Gestaltung dieser drei Miniturniere mitgewirkt haben.

Sport in Regis-Breitungen

Freizeitmannschaft

Rege besucht war der Kegelabend der Freizeitmannschaft nebst Freunden, am Freitag, den 08.11.24. Über 20 Sportfreunde haben sich in der Kegelbahn Hagenest eingefunden um, in stimmungsvoller Runde, einige Kugeln in Richtung der Kegel zu schieben. Sehr in Mitleidenschaft wurden diese allerdings nicht gezogen, wir sind halt keine Kegler, doch Dank der Rinnen, zu beiden Seiten der Bahn, kamen alle Kugeln vorn an. Lob an die Hagenester Kegler, die uns ertrugen und wiederum sehr gut versorgten.

Vor nunmehr 6 Jahren, am 01.10.2018, hat sich Solange Just bereit erklärt, eine Bambinigruppe unseres Vereins als Übungsleiterin zu übernehmen. Diese führte sie über die F in die E-Jugend. 2023 hat sie darum kürzer treten zu dürfen und ab dem Spieljahr 23/24 war sie „nur noch“ als Co-Trainerin tätig. Im November 2024 hat sie nunmehr erklärt, dass sie aus zeitlichen Gründen dem Verein als Übungsleiterin nicht mehr zur Verfügung stehen kann.

Der FSV Ramsdorf bedankt sich bei Solange für Ihr Engagement, welches uns einige Jahre Nachwuchsarbeit sicherte. Solange mit Mannschaft und Co-Trainern 2019.



Solange mit Mannschaft und Co-Trainern 2019.

Geplante Veranstaltungen

Sonntag, den 05.01.2025 offenes Skatturnier des FSV Ramsdorf
Beginn 10:00 Uhr

Jeder interessierte Skatfreund darf daran teilnehmen, gespielt werden 2 Serien a 48 Spiele.

10,-€ einmalige Startgebühr ist vor Ort zu entrichten.

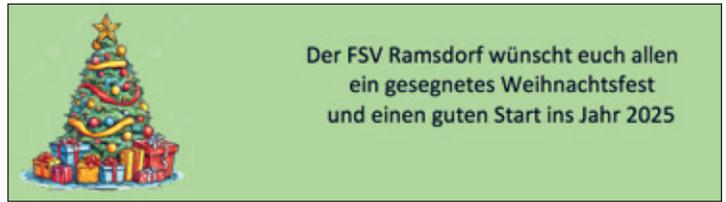
Freitag, den 07.02.2025 Jahreshauptversammlung:
Beginn 19:00 Uhr

Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

1. Begrüßung der Teilnehmer und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung.
2. Bestätigung des Versammlungsleiters
3. Bestätigung des Protokollführers
4. Bericht des Vereinsvorsitzenden
5. Bericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Revisionskommission
7. Diskussion zu den Berichten
8. Entlastung des Vorstandes
9. Allgemeine Diskussion, Vorschläge, Beschlüsse
10. Ende der Veranstaltung

Freitag, den 07.03.2025 Kinderfasching und im Anschluss Erwachsenen Fasching

Für das Wochenende 22.08.25 - 24.08.25 ist das Sportfest des FSV Ramsdorf geplant.



Vereine

Liebe Gartenfreundinnen und -freunde!

Man sieht, wenn man durch unsere Gartenanlage geht, dass die Saison zu Ende ist. In vielen Gärten ist die Winterfurche gezogen.

In diesem Gartenjahr haben wir einiges auf den Weg gebracht, um unsere Gartenanlage noch mehr auf Vordermann zu bringen. Nicht alles ist gleich gelungen, aber Rom wurde auch nicht an einem Tag erbaut.

Leider hat sich die Zahl der leerstehenden Gärten in dieser Saison leicht erhöht. Ältere Gartenfreunde mussten ihre Gärten altersbedingt abgeben, weil sie es einfach nicht mehr schaffen, die Gärten zu bewirtschaften. Aber keine Angst, wir werden es schon hinbekommen, den Leerstand zu reduzieren. Einen Anfang haben wir schon mit unserem Sonnen-Garten gemacht. Ich bin sehr froh, dass wir die Schüler der Grundschule dafür gewonnen haben, den Garten saisonal zu dekorieren. Großen Anteil, das dies so gut klappt, haben Frau Nötzold und die Lehrerin Frau Schmid. Vielen Dank dafür!

Am 30. November hatten wir eine kleine Feier in unserem Sonnen-Garten - Herr Rabe aus Regis-Breitungen hat uns eine Pyramide gebaut, die wir anschubsten und mit Glühwein einweiheten. Nun leuchtet sie in der Adventszeit für unsere Kinder und Enkel, wenn diese in die Schule und in den Kindergarten gehen und erfreut auch die Erwachsenen. Herzlichen Dank für die wunderschöne Pyramide, Herr Rabe!

Unsere Schrottsammlung ist für dieses Jahr abgeschlossen, nächstes Jahr fangen wir im März wieder an zu sammeln.



Vereine

Nun zu etwas Traurigem: Leider mussten wir erfahren, dass unser ehemaliger stellvertretende Vereinsvorsitzende Aribert Kuhrau am 11. November 2024 verstorben ist.
Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Das war es erst einmal für dieses Jahr. Ich bedanke mich bei allen, die mich in dieser Saison so sehr unterstützen. Vielen Dank dafür!

Ich wünsche allen Gartenfreundinnen und -freunden, den Bürgern und ihren Familien ein schönes und geruhiges Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr! Wir sehen uns dann im nächsten Jahr hoffentlich gesund und munter wieder.

Ihr Vorsitzender
Ingo Theuer



Heimatverein Ramsdorf

Friede auf Erden

*Die Sonne weicht dem Licht der Sterne,
das zärtlich Stadt und Land erbellt.
Und hoffnungsvoll sind nah und ferne
die Menschen auf der ganzen Welt.*

*Ein Wunsch entsteht dem Schein der Kerzen
die flackernd auf dem Christbaum glühn:
Es möge doch in alle Herzen
die Sehnsucht nach dem Frieden ziehn.*

*Wenn Toleranz im Weltgefüge
statt Hass auf Erden überwiegt,
erst dann wächst endlich diese Liebe,
in der der Born des Friedens liegt*

Poldi Lembcke

Ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest wünscht der Heimatverein Ramsdorf und Umgebung e.V. seinen Mitgliedern und allen Einwohnern von Hagenest, Wildenhain, Regis-Breitungen und Ramsdorf.

Für 2025 alles Gute, Gesundheit und Glück, Zuversicht und die Hoffnung auf ein positives und friedvolles Jahr.

Gez. Bertrand Vors. H.V.



Wahlversammlung des Heimatvereins Regis-Breitungen und Umgebung e.V.

In der Wahlversammlung am 23.10.2024 im Kulturzentrum des Heimatvereins, wurde der neue Vorstand gewählt.

Der neue Vorstand setzt sich zusammen aus:

Vorsitzender: Daniel Zimmel,

Schatzmeisterin: Marlies Pfaff

Drei Beisitzer: Sascha Kipping Karin Köttnitz und Giesela Frauendorf

Aus dem alten Vorstand wurden verabschiedet:

der langjährige Vorsitzende - Karl - Heinz Feiner und zwei Beisitzer - Margit Lichtenstein und Dieter Kluge.

Der neue Vorstand und die Mitglieder des Heimatvereins bedanken sich bei den verabschiedeten Vorstandsmitgliedern für die geleistete Arbeit.

Ein besonderer Dank geht an den langjährigen Vorsitzenden Karl-Heinz-Feiner, der seit November 2016 die Geschicke des Heimatvereins in der Hand hatte.

Daniel Zimmel, Vorstandsvorsitzender

Herzliche Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Der Vorstand des Heimatvereins Regis-Breitungen u. U. e.V. möchte sich bei allen Mitgliedern für die gute Zusammenarbeit 2024 recht herzlich bedanken.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit für das Jahr 2025.

Mit den allerbesten Wünschen

*Daniel Zimmel
Vorsitzender*



Vereine

Nachruf

Die Mitglieder des Heimatvereins unserer Stadt erreichte die traurige Nachricht, dass unser langjähriger Vorsitzender Klaus-Peter Katzbach verstorben ist.

Über 20 Jahre leitete er den Heimatverein der Stadt Regis-Breitungen, zum Wohle der Stadt und ihrer Bürger. Wir verneigen uns für diese hervorragende Leistung und sagen „Danke“. Wir werden Herrn Klaus Peter Katzbach, als Gründungsmitglied des Heimatvereins Regis-Breitungen, ein würdiges Andenken bewahren.

Der Familie Katzbach sprechen wir unser tiefempfundenes Beileid aus und wünschen Kraft und Zuversicht in dieser schweren Zeit.

*Der Vorstand und die Mitglieder des Heimatvereins
Regis-Breitungen e.V.*



Allgemeine Informationen

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied
von unserem langjährigen Stadtrat

Klaus-Peter Katzbach

Er hat sich stets zum Wohle unserer Stadt eingesetzt.
Wir werden ihn nie vergessen und ihm stets ein ehrendes
Andenken bewahren.
Unser Mitgefühl gilt in diesen schweren Stunden seiner Familie.

Die Stadt Regis-Breitungen

Der Bürgermeister

Der Stadtrat

Danke für Beistand und Unterstützung

Für den Beistand und die Unterstützung nach unserem Stallbrand in Wildenhain, am 21. Januar 2023, möchten wir uns bedanken. Ihre Spenden und Hilfen haben uns sehr über diese schlimme Zeit geholfen.

Noch immer weiden zwei Rinder mit den langsam heilenden Brandwunden auf dem Rücken am Haselbacher See. Die Brandruine ist noch nicht vollständig beraumt und der Schaden am Gebäude behoben. Aber den Rindern geht es gut, sie hatten dieses Jahr auch ein Kälbchen und erste Gedanken, was aus dem Gebäude wird, sind gefasst. Mit dem jetzigen dezimierten, kleinen Rinderbestand wollen wir auch noch in den nächsten Jahren am Haselbacher See unsere Landschaft "Offen" halten und die Kulturlandschaft pflegen.

Leider beschäftigt uns immer noch sehr, die seelische Bewältigung des Brandes. Jedes Telefonklingeln lässt uns aufschrecken, jeder Tag will neu bewältigt sein. Es fällt uns immer noch schwer, den Alltag etwas Lebensfreude abzugewinnen.

Doch wir haben Hoffnung. Unserer Familie, wir erwarten noch einen Enkel, ihr Zuspruch und ihre Unterstützung werden uns helfen den Brand zu bewältigen.

*Nochmals für alles einen herzlichen Dank.
Barbara und Gunter Straßburger*

Allgemeine Informationen

Mitmachen im Landkreis Leipzig –
Ehrenamt suchen und finden

Eine extra Vorlesestunde im Kindergarten, der Spielenachmittag im Seniorentreff, sichere Fledermausquartiere oder ein buntes Sommerfest: vieles davon gibt es, weil Menschen zwischen Pegau, Geithain und Thallwitz in ihrer Freizeit die Initiative ergriffen, ihre Ideen gemeinsam umgesetzt oder andere dabei unterstützt haben. Im Ehrenamt ist so einiges möglich. Und Freude und gemeinsame Erlebnisse entstehen ganz nebenbei.

Wer mitmachen möchte findet eine Übersicht von Organisationen und Initiativen, die aktuell Engagierte suchen, auf der digitalen Ehrenamtsplattform www.ehrensache.jetzt. Zum Informieren und Stöbern nutzen Sie am besten den regionalen Einstieg auf die Plattform unter www.lkleipzig.ehrensache.jetzt.

Gemeinnützige Träger können hier außerdem kostenfrei Inserate schalten, wenn sie Freiwillige suchen. Für weitere Informationen erreichen Sie die Koordinatorin für den Landkreis Anne-Kathrin Gericke telefonisch unter 0151/54881973 oder per E-Mail an gericke@buergerstiftung-dresden.de.

Die "Digitale Ehrenamtsplattform für Sachsen" ist ein Projekt der Bürgerstiftung Dresden und wird gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Es wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

Weihnachtsgeschenke für Jugendstrafgefangene

Am 24.12. feiern auch die Jugendlichen und jungen Männer ihren Weihnachtsgottesdienst, die in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen inhaftiert sind. Etwa 50 Gefangene besuchen den Gottesdienst.

Wie auch im vergangenen Jahr, möchte ich den Gottesdienstbesuchern ein Geschenk überreichen. Dabei ist das Geschenk beides: eine schöne Überraschung mit nützlichen Dingen und zugleich ein Zeichen, dass da draußen Menschen sind, die eine Freude bereiten wollen.

Bitte unterstützen Sie dieses Anliegen mit ein oder zwei Geschenken, die folgendes enthalten sollen:

- 1 x Duschbad
- 1 x Tafel Schokolade (kein Hohlkörper, kein Alkohol!)
- 1 x Packung Buntstifte
- 1 x Notizbuch A 5 oder A 6

Gern können Sie eine Karte mit einem Weihnachtsgruß beifügen.

Das Geschenk muss in durchsichtiger Folie / einer durchsichtigen Tüte verpackt werden.

Falls Ihnen das zu schwierig ist, übernehme ich das Verpacken.

Die Geschenke werden von mir bis zum 20.12. in den Pfarrämtern abgeholt.

*Mit herzlichen Grüßen Pfarrerin Ulrike Franke
(Tel. 034343-909339, Mail: ulrike.franke@evlks.de)*



Kirchengemeindenachrichten

Ev.-Luth. Kirchengemeinde an Pleiße und Schnauder

Stadtkirche Regis + Dorfkirche Ramsdorf + Gustav-Adolf-Haus Deutzen + Kirche zu Hohendorf +
Lutherkirche Breitingen | www.kirchengemeinde-an-pleisse-und-schnauder.de



Monatsspruch Dezember:

„Mache dich auf, werde licht; denn dein Licht kommt, und die Herrlichkeit des HERRN geht auf über dir!“
(Jesaja 60,1)

Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten

	Deutzen	Hohendorf	Ramsdorf	Regis-Breitingen
15. Dezember Dritter Advent		15:00 Uhr – Kirche Adventskonzert	10:00 Uhr – Kirche Gottesdienst Pfrn. Franke	
22. Dezember Vierter Advent				14:00 Uhr – Stadtkirche Adventskonzert
24. Dezember Heilig Abend	14:00 Uhr – St. Konrad Christvesper mit Krippenspiel	15:30 Uhr – Kirche Christvesper mit Krippenspiel	17:00 Uhr – Kirche Christvesper mit Krippenspiel	15:30 Uhr – Stadtkirche Christvesper mit Krippenspiel
25. Dezember 1. Christtag			10:00 Uhr – Kirche Abendmahlsgottesdienst mit Pfrn. Franke	
29. Dezember 1. S. n. d. Christfest				10:00 Uhr – Lutherkirche Singegottesdienst Pfrn. Franke
31. Dezember Altjahresabend		18:00 Uhr – Kirche Abendmahlsgottesdienst Pfrn. Franke	16:30 Uhr – Kirche Gottesdienst Pfrn. Franke	15:00 Uhr – Stadtkirche Abendmahlsgottesdienst Pfrn. Franke
1. Januar Neujahr	10:00 Uhr – G.-A.-Haus Musikalischer Gottesdienst Pfrn. Franke			
5. Januar 2. S. n. d. Christfest			17:00 Uhr – Kirche Wiederholung des Krippenspiels	10:00 Uhr – Pfarrhaus Gottesdienst Pfrn. Franke
12. Januar 1. S. n. Epiphania		10:00 Uhr – Kirche Gottesdienst Frau Barnau		

Wir laden ein zu unseren Veranstaltungen

KIRCHENMUSIK

Kirchenchor Hohendorf / Ramsdorf mittwochs 19:30 Uhr Pfarrhaus Ramsdorf

Kirchenchor Regis-Breitingen freitags 17:30 Uhr Pfarrhaus Breitingen

GEMEINDEKREISE

Seniorenkreis Regis-Breit. Dienstag, 14.01. 14:00 Uhr Altenpflegeheim V. Bergner

Bibelstunde Ramsdorf pausiert derzeit

Frauenkreis Ramsdorf Donnerstag, 02.01. 14:00 Uhr Pfarrhaus Ramsdorf M. Wolf

Öffnungszeiten Pfarramt

Zwischen Weihnachten und Neujahr ist das Pfarramt am Montag, den 30.12.2024 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten sprechen Sie bitte auf den Anrufbeantworter.

Pfarramt: Heinrich-Pestalozzi-Straße 5, 04565 Regis-Breitingen, Telefon: 034343 - 51427, E-Mail: kg.pleisse-schnauder@evlks.de

Öffnungszeiten: montags 10:00 bis 12:00 Uhr, donnerstags 15:00 bis 17:00 Uhr

Allgemeine Informationen

Tierbestandsmeldung 2025

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter*innen,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalterin und Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalterinnen und Tierhalter erhalten Ende Dezember 2024 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2025 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben. Tierhalterinnen und Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2025 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2025 Ihren Beitragsbescheid. Bis dahin bitten wir Sie, von Anfragen zum Beitragsbescheid abzusehen.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete/r Tierhalterin und Tierhalter u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a, 01099 Dresden
 Tel: +49 351 80608-30
 E-Mail: beitrags@tsk-sachsen.de
 Internet: www.tsk-sachsen.de



nen einfachen Zugang zu allen relevanten Informationen rund um die Abfallentsorgung zu bieten. Digitale Angebote ermöglichen es, nachhaltig Informationen bereitzustellen und den Service für die Nutzer kontinuierlich zu verbessern.

Bereits vor zehn Jahren führte die KELL GmbH mit der „Abfall App Landkreis Leipzig“ ein erfolgreiches digitales Angebot ein, das heute von über 48.000 Menschen genutzt wird. Die App informiert bequem über Abfuhrtermine und bietet Push-Benachrichtigungen für bevorstehende Abholungen. Sie ist weiterhin kostenlos im Apple App Store und Google Play Store erhältlich. Auch die Webseite www.kell-gmbh.de wurde im Jahr 2024 vollständig überarbeitet, um Informationen zur Abfallentsorgung, Gebühren und Wertstoffhöfen des Landkreises Leipzig übersichtlich und leicht zugänglich bereitzustellen.

Nachhaltige Entwicklung der Abfallinformation – Weg vom flächendeckenden Versand, hin zum bedarfsorientierten Druck

Nachhaltigkeit und Umweltschutz sind der KELL GmbH zentrale Anliegen, insbesondere da rund zwei Drittel aller gedruckten Broschüren bisher ungelesen in der blauen Tonne landen. Durch die Umstellung auf eine bedarfsgesteuerte Verteilung reduziert sich die gedruckte Auflage erheblich, was sich positiv auf die Umwelt auswirkt. Die KELL GmbH hat sich daher entschieden, den flächendeckenden Versand der Abfallbroschüren einzustellen und statt einer umfangreichen Verteilung eine gezielte Auflage des neuen „Abfallwegweisers“ in den Wertstoffhöfen und Stadt- sowie Gemeindeverwaltungen bereitzustellen.

Zusätzlich wird die Umstellung des Abfallgebührensystems auf eine grundstücksbezogene Veranlagung im Landkreis berücksichtigt, was zu einem veränderten Informationsbedarf führt. Da die Informationen gezielter für Grundstückseigentümer und Haushalte aufbereitet werden, stärken die digitalen Kanäle – die Abfall App Landkreis Leipzig und Webseite www.kell-gmbh.de – die neue Kommunikationsstrategie, indem sie die Informationen jederzeit aktuell und gebündelt an einer Stelle bereitstellen.

Alle Informationen sind weiterhin verfügbar

Trotz der digitalen Fortschritte setzt die KELL GmbH auch künftig auf bewährte Informationsangebote. Der neue „Abfallwegweiser“ als gedruckte Broschüre erscheint ab 2025 alle zwei Jahre und liegt in den Wertstoffhöfen sowie in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen zur Mitnahme aus. Diese enthält Informationen zu Abfallgebühren, eine Übersicht der Wertstoffhöfe, Sperrmüllkarten, ein Abfall-ABC und mehr. Die beliebten Tonnen-Aufkleber und der Jahreskalender werden im Dezember in der Ausgabe des „Landkreis Journal“ beigelegt, das an jeden Haushalt im Landkreis verteilt wird.

Die regionalen Entsorgungstermine und der Tourenplan des Schadstoffmobils finden Sie in diesem Amtsblatt. Für die digital versierten Bürgerinnen und Bürger bietet die KELL GmbH weiterhin die Tourenplanung auf ihrer Webseite www.kell-gmbh.de im „Abfallkalender“ an. Hier können alle Abfuhrtermine nicht nur online eingesehen, sondern auch direkt in digitale Kalender importiert oder als PDF heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Für eine nachhaltige Abfallwirtschaft im Landkreis

Mit diesen Maßnahmen verfolgt die KELL GmbH das Ziel, die Abfallwirtschaft im Landkreis Leipzig nachhaltiger zu gestalten und die für die Bürgerinnen und Bürger relevanten Informationen zur Entsorgung und Abfallwirtschaft zu vermitteln. Wer Unterstützung bei der Nutzung der digitalen Services benötigt, kann sich jederzeit an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KELL GmbH wenden: Tel.: 034299 7060 10, E-Mail: info@kell-gmbh.de

Aktuelles zur Abfallwirtschaft im Landkreis Leipzig
Informationsbroschüre zur Abfallwirtschaft ab 2025

Die KELL GmbH setzt weiterhin auf digitale Lösungen und bewährte Informationswege, um Bürgerinnen und Bürgern im Landkreis Leipzig ei-



Allgemeine Informationen

	Kommune	Anschrift	Stück
Stadtverwaltung	Bad Lausick	Markt 1 04651 Bad Lausick	400
Gemeindeverwaltung	Belgershain	Schloßstraße 1 04683 Belgershain	100
Gemeindeverwaltung	Bennewitz	Bahnhofstraße 24 04828 Bennewitz	400
Stadtverwaltung	Böhlen	Karl-Marx-Str. 5 04564 Böhlen	100
Stadtverwaltung/ Einwohnermeldeamt	Borna	Markt 1 04552 Borna	800
Gemeindeverwaltung/Einwohnermeldewesen	Borsdorf	Rathausstraße 1 04451 Borsdorf	800
Stadtverwaltung/ Einwohnermeldeamt	Brandis	Markt 1-3 04821 Brandis	200
Stadtverwaltung	Colditz	Markt 6 04680 Colditz	400
Gemeindeverwaltung	Elstertrebnitz	Dorfstr. 64 / D64 04523 Elstertrebnitz	100
Stadtverwaltung/ Einwohnermeldeamt	Frohburg	Markt 13-15 04654 Frohburg	200
Stadtverwaltung	Geithain	Markt 11 04643 Geithain	100
Stadtverwaltung/ Einwohnermeldeamt	Grimma	Markt 16/17 04668 Grimma	1500
Stadtverwaltung	Groitzsch	Markt 1 04539 Groitzsch	200
Gemeindeverwaltung	Großpösna	Im Rittergut 1 04463 Großpösna	400
Stadtverwaltung	Kitzscher	Ernst-Schneller-Str. 1 04567 Kitzscher	100
Gemeindeverwaltung	Lossatal	Karl-Marx-Straße 14 04808 Lossatal OT Falkenhain	300
Gemeindeverwaltung/ Einwohnermeldeamt	Machern	Schloßplatz 9 04827 Machern	200
Stadtverwaltung	Markkleeberg	Rathausplatz 1 04416 Markkleeberg	400
Stadtverwaltung	Markranstädt	Markt 1 04420 Markranstädt	400
Stadtverwaltung/ Einwohnermeldeamt	Naunhof	Markt 1 04683 Naunhof	200
Gemeindeverwaltung	Neukieritzsch	Schulplatz 3 04575 Neukieritzsch	200
Gemeindeverwaltung/ Einwohnermeldeamt	Otterwisch	Hauptstraße 7 04668 Otterwisch	200
Gemeindeverwaltung	Parthenstein	Große Gasse 1 04668 Großsteinberg	100
Stadtverwaltung	Pegau	Markt 1 04523 Pegau	200
Stadtverwaltung	Regis-Breitingen	Rathausstraße 25 04565 Regis-Breitingen	200
Stadtverwaltung	Rötha	Rathausstraße 4 04571 Rötha	300
Gemeindeverwaltung	Thallwitz	Dorfplatz 5 04808 Thallwitz	100
Stadtverwaltung/ Pass- & Meldewesen	Trebsen	Markt 13 04687 Trebsen	100
Stadtverwaltung/ Einwohnermeldeamt	Wurzen	Friedrich-Ebert-Str. 2 04808 Wurzen	200
Stadtverwaltung	Zwenkau	Bürgerm.-Ahnert-Platz 1 04442 Zwenkau	100
			9000

Allgemeine Informationen

Deutsches Rotes Kreuz

Kurze Haltbarkeit von Blutpräparaten: DRK ist zur Absicherung der Versorgung auf kontinuierliches Spender-Engagement angewiesen



Blutdepot beim DRK-Blutspendedienst Nord-Ost

Etwa 15.000 Blutspenden werden deutschlandweit täglich benötigt, um den Blutbedarf von Kliniken decken und die Patientenversorgung lückenlos sicherstellen zu können. Allein rund 1.750 Blutspenden sind es, die jeden Tag in den fünf Bundesländern des gesamten Versorgungsgebietes des DRK-Blutspendedienst Nord-Ost für Patienten zur Verfügung stehen müssen. Diese Zahlen machen

deutlich, warum das DRK gesunde Menschen ab 18 Jahren kontinuierlich zum Blutspenden aufruft. Hintergrund: Die Blutpräparate sind nur kurz haltbar. Drei unterschiedliche Präparate, die je nach individueller Diagnose bei Patienten zum Einsatz kommen, werden aus einer Vollblutspende gewonnen:

- Thrombozytenkonzentrat (Blutplättchen) - Haltbarkeit lediglich 4 Tage
- Erythrozytenkonzentrat (rote Blutkörperchen) - Haltbarkeit maximal 42 Tage
- Blutplasma (flüssiger Bestandteil des Blutes) - das einzige Präparat, das eingefroren werden kann und dadurch eine Haltbarkeit von 2 Jahren hat

Könnten nur an wenigen Tagen hintereinander nicht genügend Spenderinnen und Spender motiviert werden, so würden die Bestände in den Depots des DRK-Blutspendedienstes so schnell auf ein kritisches Niveau sinken, dass eine lückenlose Versorgung aller Patienten nicht mehr gewährleistet wäre.

Insbesondere wenn mehrere Feiertage in einem Monat aufeinander folgen, sind Sonderblutspendetermine an Feiertagen oder Wochenenden unverzichtbar, um genügend lebensrettende Blutspenden zur Verfügung stellen zu können.

Damit die Patientenversorgung über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel stabil gehalten werden kann, bietet das DRK auch in diesem Jahr zusätzlich zu den regulären Dezemberterminen an ausgewählten Terminorten **Sonderblutspendetermine am 2. Weihnachtsfeiertag, Donnerstag, 26.12.2024, sowie am Samstag, 28.12.2024 und am Samstag, 04.01.2025, an.**

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um Terminreservierung gebeten, die online <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/> oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Wissenswertes rund um das Thema Blutspende ist im digitalen Blutspende-Magazin zu finden: www.blutspende.de/magazin

Die nächste Blutspendeaktion in Ihrer Region findet statt

**am 13.12.2024
in Döbeln, Körnerplatz 20, Körnerplatz-Gymnasium
von 15:00 bis 19:00 Uhr**